

Dekanatsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanat Herrieden



(In der von der BDKJ-Dekanatsversammlung am 29.10.2021 zu beschließenden Fassung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Name, Organisation, Mitgliedschaft	4
§ 1 Organisation	4
§ 2 Name, Verbandszeichen.....	4
§ 3 Jugendverbände	4
§ 4 Gliederungen.....	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Aufnahme.....	5
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	6
Der BDKJ im Dekanat Herrieden	6
§ 9 Räumliche Gliederung.....	6
§ 10 Organe	6
§ 11 Dekanatsversammlung.....	6
§ 12 Dekanatsvorstand	7
§ 13 Weitere Gliederungen des BDKJ	8
§ 14 Gemeinnützigkeit	8
Schlussbestimmungen	8
§ 15 Abstimmungsregeln.....	8
§ 16 Auflösung des BDKJ	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (3) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein, die einen Dekanatsvorstand wählt. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 10 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Dekanatsversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.
- (4) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. Sie kann weitere Organe vorsehen. Die Mindestanforderungen der §§ 10 und 11 sind zu beachten. Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 12 Absatz 1 treffen.
- (5) Die Dekanatsordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes, der nach Beratung durch den Ordnungsausschuss des Diözesanverbandes entscheidet.
- (6) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Dekanatsverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanat Herrieden“, kurz „BDKJ Dekanat Herrieden“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (3) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
- (4) Der BDKJ Dekanat Herrieden führt als regionales Verbandszeichen das Kreuzsegel mit den Türmen der Stiftsbasilika Herrieden. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Dekanatsverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiterer Gliederungen des BDKJ im Dekanat.
- (2) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (3) Falls im Dekanat nur ein Jugendverband besteht und dieser damit einverstanden ist, kann diesem von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
5. Nachweis von demokratischen Strukturen und
6. Entrichtung eines Beitrages.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Dekanatsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Dekanatsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens sieben natürliche Personen als Mitglieder voraus, falls der Jugendverband nicht Mitglied auf einer höheren Ebene ist.

(4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(4) Gliederungen von Jugendverbänden können die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.¹

(5) Dem BDKJ im Dekanat Herrieden gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- KLJB Großenried
- Kolping Herrieden
- Kolping Wolframs-Eschenbach

(6) Der Dekanatsverband informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

¹ Wird ein Verband auf einer höheren Ebene aufgenommen, so können seine Gliederungen automatisch Mitglieder in den Gliederungen des BDKJ werden. Wenn dies bei der Aufnahme nicht festgestellt wird, so kann ein Jugendverband, der auf Bundes- oder Diözesanebene besteht, auf Antrag Mitglied in einer Gliederung des BDKJ werden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-Dekanatsvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-Dekanatsvorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des BDKJ-Dekanatsvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den anderen Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Dekanatsversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Dekanatsvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden.

Der BDKJ im Dekanat Herrieden

§ 9 Räumliche Gliederung

Die räumliche Gliederung entspricht dem Dekanat Herrieden der Diözese Eichstätt.

§ 10 Organe

Die Organe des Dekanatsverbandes sind

1. die Dekanatsversammlung,
2. der Dekanatsvorstand,

§ 11 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2, die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichtes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

1. jeweils mindestens ein/e Vertreter*in der im Dekanat bestehenden Gliederungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 5 Satz 2,
2. jeweils mindestens ein/e Vertreter/in der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie (§ 12)
3. der Dekanatsvorstand.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind

- je ein/e Vertreter/in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 5 Satz 1
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dekanatsrat
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der DJK Sportjugend
- die/der kirchliche Jugendreferent/in
- vom Vorstand geladene Gäste (z.B. Hauptamtliche und Hauptberufliche des Dekanats, ...)

(4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Ist der Posten des Dekanatsvorstandes nicht besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Dekanatsversammlung ein.

§ 12 Dekanatsvorstand

(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind:

1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
5. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
6. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
7. Verantwortung für die Finanzen und
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern sowie zwei Personen, die in das Amt des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.

(3) Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.

(4) Bleiben Vorstandsposten unbesetzt, können auch Frauen und Männer gewählt werden, die kein Mitglied eines Jugendverbandes im BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.

(5) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Diözesanordnung.

(7) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

(8) Beratendes Mitglied des BDKJ-Dekanatsvorstandes ist die Referentin / der Referent des BDKJ-Dekanatsverbandes.

§ 13 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 1, und 10 bis 11 entsprechend.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schlussbestimmungen

§ 15 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des BDKJ

- (1) Über die Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des BDKJ in einem Dekanat oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Dekanatsordnung tritt nach Beschluss der Dekanatsversammlung vom 29. Oktober 2021 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Unterschriften Dekanatsvorstand:

Unterschriften Diözesanvorstand: